

JESUITEN, WERNZ, FRANZ XAVER

Das Gesetz der Königin : die allgemeinen Statuten der Marianischen Kongregation : [Franz Xaver Wernz]

Schüller
1947

EOD – Millionen Bücher nur einen Mausklick entfernt! In mehr als 12 europäischen Ländern!



Danke, dass Sie EOD gewählt haben!
Europäische Bibliotheken besitzen viele Millionen Bücher aus der Zeit des 15. – 20. Jahrhunderts. Alle diese Bücher werden nun auf Wunsch als eBook zugänglich – nur einen Mausklick entfernt. In den Katalogen der EOD-Bibliotheken warten diese Bücher auf Ihre Bestellung – 24 Stunden täglich, 7 Tage die Woche. Das bestellte Buch wird für Sie digitalisiert und als eBook zur Verfügung gestellt.

Machen Sie Gebrauch von Ihrem eBook!

■ Genießen Sie das Layout des originalen Buches!
■ Benutzen Sie Ihr PDF-Standardprogramm zum Lesen, Blättern oder Vergrößern. Sie benötigen keine weitere Software.
■ *Suchen & Finden:** Mit der Standardsuchfunktion Ihres PDF-Programms können Sie nach einzelnen Wörtern oder Teilen von Wörtern suchen.
■ *Kopieren & Einfügen:** Text und Bilder in andere Anwendungen (z.B. Textverarbeitungsprogramme) einfach kopieren und einfügen
*Nicht in allen eBooks möglich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit der Nutzung des EOD-Services akzeptieren Sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen der bestandshaltenden Institution.
■ Allgemeine Geschäftsbedingungen:
https://books2ebooks.eu/csp/de/ubi/de/agb.html

Weitere eBooks

Schon fast 40 Bibliotheken in mehr als 12 europäischen Ländern bieten diesen Service an.
Finden Sie weitere Bücher zur Digitalisierung: https://search.books2ebooks.eu
Mehr Information unter https://books2ebooks.eu

Das Gesetz der Königin

Die Allgemeinen Statuten der Marianischen Kongregation



(1947)

Unveränderter Abdruck der „Allgemeinen Statuten vom Jahre 1910“ nach der offiziellen Ausgabe des ehemaligen Verlages „Fahne Mariens“. Nachdruck mit ausdrücklicher Genehmigung. Die Übersetzung der Weiheformel des hl. Franz von Sales ist neu und hat ausdrückliche kirchliche Approbation.

Mit Druckerlaubnis des Erzbischöflichen Ordinariates Wien
vom 29. September 1947, Z. 7883/1.

Verlag Josef Schüller C. M., Wien, XVIII., Vinzenzgasse 3
Druck: A. Kirsch (F. Hummel), Wien, VII., Kaiserstraße 8—10.



Die Allgemeinen Statuten der Marianischen Kongregation

Schon lange war es ein Bedürfnis, daß die alten, von Pater Aquaviva (1587) übernommenen und von P. Beckx (1855) revidierten Kongregationsstatuten in eine neue, den Zeitverhältnissen angepaßte Form gebracht würden. Dem General der Gesellschaft Jesu steht es kraft der von den Päpsten verliehenen Vollmacht zu, Regeln für die Marianischen Kongregationen zu geben, sie zu verbessern oder umzugestalten.

Von diesem Recht hat im Jahre 1910 der Ordensgeneral Franz Xaver Wernz S. J. Gebrauch gemacht und die nachfolgenden „Allgemeinen Statuten" veröffentlicht. Zunächst sind dieselben als Normalstatuten für alle Marianischen Kongregationen bestimmt, die in den Häusern und Kirchen der Gesellschaft Jesu errichtet sind. Weil aber darin Idee, Aufgaben und zeitgemäße Verfassung der Marianischen Kongregation als solcher klar und authentisch festgelegt erscheinen, so bilden diese Statuten auch das Vorbild und die Richtschnur für alle Marianischen Kongregationen überhaupt.

Dekret.

Franz Xaver Wernz, Generalvorsteher der Gesellschaft Jesu.

Kraft der Uns von Papst Gregor XIII. in der Konstitution „Omnipotentis Dei" vom 5. Dezember 1584 verliehenen, von Sixtus V., Clemens VIII., Gregor XV., Benedikt XIV., Clemens XIII., Leo XII. und Leo XIII. erweiterten und neu bestätigten Vollmacht, die Uns das Recht verleiht, Regeln für die Marianischen Kongregationen oder Sodalitäten zu geben, die gegebenen der Sach- und Zeitlage entsprechend zu ändern, zu verbessern und umzugestalten, heißen Wir von neuem gut und bestätigen die folgenden Statuten, welche den Allgemeinen, von Unseren Vorgängern P. Aquaviva im Jahre 1587 und P. Beckx im Jahre 1855 gegebenen Regeln entnommen, von Unserem Vorgänger P. Martin im Jahre 1905 aufgestellt, jetzt aber den neuen Verordnungen des Heiligen Stuhles und den Bedürfnissen der heutigen Zeit sorgfältig angepaßt und von Uns überprüft worden sind. Indem Wir die Gutheißung von Regeln, die für eine besondere Klasse von Personen oder für eine bestimmte Gegend vom Pater General bereits gegeben ist oder noch gegeben werden soll, davon unberührt wissen wollen, erklären und bestimmen Wir diese als die

Allgemeinen Statuten zum Gebrauche für alle Marianischen Kongregationen oder Sodalitäten, die in den Häusern und Kirchen der Gesellschaft Jesu errichtet sind.

Zur Beglaubigung dessen haben Wir dieses Schreiben eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel Unserer Gesellschaft versehen lassen.

Rom, am Feste der Unbefleckten Empfängnis der seligsten Jungfrau Maria, am 8. Dezember 1910.

Franz Xaver Wernz,
Generalvorsteher der Gesellschaft Jesu.

Allgemeine Statuten der Marianischen Kongregationen, die in den Häusern und Kirchen der Gesellschaft Jesu errichtet sind[1].

1. Kapitel.

Zweck und Wesen der Marianischen Kongregation.

1. Die von der Gesellschaft Jesu gegründeten und vom Heiligen Stuhl gutgeheißenen Marianischen Kongregationen sind religiöse Vereinigungen zu dem Zwecke, in ihren Mitgliedern eine besonders innige Andacht, Ehrfurcht und kindliche Liebe zur allerseligsten Jungfrau Maria zu pflegen und mittels dieser Andacht und unter der Schutzherrschaft ihrer so guten Mutter die unter ihrem Namen vereinigten Gläubigen zu wahrhaft guten Christen zu machen, die aufrichtig bestrebt sein sollen, sich in ihrem Stande zu heiligen, und eifrig darauf ausgehen sollen, ihrer Stellung gemäß auch andere zu retten und zu heiligen und die Kirche Jesu Christi gegen die Angriffe böser Menschen zu verteidigen.

2. Die Vollmacht, Marianische Kongregationen in den Häusern und Kirchen der Gesellschaft Jesu zu errichten, sie an die römische Erzkongregation (die Prima-Primaria) anzugliedern und ihnen die Ablässe und Privilegien mitzuteilen, die derselben von den römischen Päpsten verliehen wurden, steht nach den Apostolischen Konstitutionen ausschließlich dem hochwürdigsten Pater General oder dem Generalvikar der Gesellschaft Jesu zu[2].

3. Da die allerseligste Jungfrau Maria die Hauptpatronin dieser Marianischen Kongregationen ist, wie dies schon der gemeinsame Name

[1] Wenngleich die folgenden Allgemeinen Statuten an und für sich bloß für jene Marianischen Kongregationen gelten, die in den Häusern und Kirchen der Gesellschaft Jesu bestehen, so veranschaulichen sie doch Wesen und Zweck, Form und Übung der Marianischen Kongregation in so vortrefflicher Weise, daß sie allen Kongregationen insgesamt, auch denen, die außerhalb der Kirchen der Gesellschaft Jesu errichtet sind, als Vorbild dienen können. Ja, sie können mit wenigen Veränderungen der 2., 15., 16., 17. und 69. Regel — wie in den Fußnoten angedeutet wird — nach Gutdünken dem Ordinarius des Ortes zur Gutheißung vorgelegt werden. Die Anmerkungen sind von der zuständigen Autorität approbiert und haben darum offiziellen Charakter.

[2] Die Vollmacht, Marianische Kongregationen außerhalb der Häuser und Kirchen der Gesellschaft Jesu zu errichten, hat nach dem allgemeinen Kirchenrechte (C. J. C. 686) der Ordinarius des Ortes. Jedoch mit Zustimmung des Ordinarius kann auch der Generalvorsteher oder der Generalvikar der Gesellschaft Jesu dieselbe Vollmacht ausüben. Die Angliederung (Aggregation) an die Prima-Primaria steht auch für diese Kongregationen ausschließlich und allein dem Generalvorsteher oder Generalvikar der Gesellschaft Jesu zu.

sagt, so muß sie auch als erste Schutzherrin von allen anerkannt werden, und jeder einzelnen Kongregation muß irgendein Festgeheimnis oder Name der Gottesmutter als Titel beigelegt werden. Diesem ersten und Haupttitel darf man nach Belieben als zweiten den eines anderen Patrons beifügen.

4. Obgleich die Marianischen Kongregationen für alle Klassen von Gläubigen gegründet sind, so entspricht es doch ihrer organischen Gliederung und hilft es zur wirksameren Erreichung ihres Zweckes, daß für die verschiedenen Menschenklassen, die sich durch Alter, Stand und Stellung voneinander unterscheiden, auch verschiedene Kongregationen errichtet werden. Und so gibt es besondere Kongregationen für Knaben, für Jünglinge, für Männer, für Studenten, für Arbeiter usw.

2. Kapitel.

Die gemeinsamen Übungen der Marianischen Kongregation.

5. Die Marianischen Kongregationen sollen sich einmal in der Woche versammeln, an dem Tage und zu der Stunde, die in ihren Statuten oder von der besonderen Gewohnheit festgesetzt sind. Es empfiehlt sich, diese allgemeinen Versammlungen der Sodalität, wenn nichts Besonderes im Wege steht, an jedem Sonntag zu halten und womöglich an jedem gebotenen Feiertage. Diese Versammlungen dürfen an den festgesetzten Tagen nicht ausfallen, außer aus ganz besonderen Gründen; sie sollen auch in den Sommermonaten nie unterbrochen werden, es sei denn, daß die Sodalen abwesend sind, oder aus einem anderen Grunde, der die Versammlungen zu dieser Zeit unmöglich macht.

6. Die gewöhnlichen Übungen bei diesen Versammlungen sind folgende[1]:

Anrufung des Heiligen Geistes mit dem Hymnus: „Veni Creator Spiritus"; dann etwa 10 bis 15 Minuten Lesung aus einem frommen Buch, während die Sodalen sich versammeln.

Wo es Brauch ist, verkündigt man darauf die Festtage der Heiligen und die kirchliche Ordnung der Woche nach dem Kalendarium, das entweder für alle Kongregationen oder für die betreffende eigens gutgeheißen ist;

Gesang der Matutin oder der Vesper des Kleinen Offiziums der Mutter Gottes, je nachdem die Kongregation am Morgen oder am Nachmittag ihre Versammlung abhält. Statt dessen kann auch irgendein anderes Offizium der Mutter Gottes gebetet oder gesungen werden;

kurze Ansprache vom Präses über einen Gegenstand, der zum geistlichen Fortschritt der Sodalen dient.

Zum Schluß betet man die Lauretanische Litanei oder verrichtet Gebete zum zweiten Patron der Kongregation oder andere Gebete nach dem Brauche der Sodalität.

---

[1] In deutschen Ländern ist vielfach folgende Ordnung gebräuchlich:
a) Während die Sodalen sich versammeln, wird der heilige Rosenkranz gebetet oder eine geistliche Lesung gehalten.
b) Zur bestimmten Stunde wird die Versammlung durch ein Marienlied eröffnet.
c) Nun folgt dort, wo es üblich ist, das Beten des Kleinen Offiziums der Mutter Gottes oder der Tagzeiten der Unbefleckten Empfängnis oder eines Teiles davon.
d) Gebet zum Heiligen Geist.
e) Ansprache des Präses.
f) Lauretanische Litanei und andere Kongregationsgebete, wie sie üblich sind.
g) Erteilung des hl. Segens durch den Präses. Darauf ein Marienlied.
Je nach den Umständen kann die eine oder die andere dieser Übungen entfallen.

7. Außer diesen gewöhnlichen Versammlungen sollen die Marianischen Kongregationen auch andere außerordentliche religiöse Übungen halten, wie z. B.: Generalkommunionen, die geistlichen Übungen des heiligen Ignatius und Feierlichkeiten zu Ehren der besonderen Patrone der einzelnen Kongregationen.

8. Die Generalkommunion wird einmal im Monate an einem festgesetzten Tage gefeiert, sei es an einem Feste unseres Herrn oder der seligsten Jungfrau Maria, wenn nicht besondere Gründe für einen anderen Tag sprechen[1].

Diese Übung schließt in sich die heilige Messe, mit Vorbereitung auf die heilige Kommunion und Danksagung, ferner, wenn es Brauch ist, die Verkündigung der kirchlichen Ordnung für die folgende Woche, den Gesang des Salve-Regina oder kurze Gebete zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria.

9. Die geistlichen Übungen sollen jedes Jahr einige Tage lang gehalten werden und mit der Generalkommunion schließen. Der Präses jeder Kongregation setzt Zeit, Dauer und Tagesordnung der Exerzitien fest, so wie die Umstände es fordern. Doch beachte man, daß für gewöhnlich die Vierzigtägige Fastenzeit am geeignetsten dazu ist. Am besten wirken gewiß die sogenannten geschlossenen Exerzitien, die man getrennt von der Welt und den Freunden in der Abgeschlossenheit hält. Läßt sich das nicht erreichen und kann auch nicht der ganze Tag den Exerzitien gewidmet werden, so mögen die Exerzitien sechs Tage dauern mit wenigstens zwei Versammlungen täglich, die eine morgens, die andere abends. Die Hauptübungen dabei sind: geistliche Lesung, Betrachtungen, Vorträge, heilige Messe und Rosenkranz.

10. Die Kongregationen sollen Jahr für Jahr ihre Titularfeste mit religiöser Feierlichkeit begehen. Zur größeren Ehre und zum Ruhm der allerseligsten Jungfrau Maria, der Hauptpatronin, wäre es gut, ihrem Titularfeste eine neuntägige oder dreitägige Andacht als Vorbereitung vorauszuschicken. In den Kongregationen, die den heiligen Aloysius zum zweiten Patron haben, aber auch in den anderen, pflegt man den heiligen Jüngling durch die fromme Übung der sechs aloysianischen Sonntage zu ehren.

11. Alle diese Festlichkeiten ebenso wie alle öffentlichen Übungen sollen mit der entsprechenden Feierlichkeit gehalten werden, so wie die Mittel es gestatten, nach der sozialen Stellung und dem Stand der Sodalen. Hierbei muß eitler Prunk, der, statt den eigenen Zweck der Kongregation zu fördern, ihr vielmehr im geistlichen Leben sehr schadet, möglichst ferngehalten werden.

3. Kapitel.

Sektionen und Akademien.

12. Da die Marianischen Kongregationen bezwecken, ihren eigenen Mitgliedern eine möglichst große Heiligkeit zu vermitteln und auf viele

[1] Zahl, Tag und Stunde der Generalkommunion bestimmen die besonderen Statuten jeder einzelnen Kongregation; es wird sich bei vielen Kongregationen die gemeinsame hl. Kommunion nicht jeden Monat ermöglichen lassen. Jedoch ist es in der Marianischen Kongregation heilige Pflicht, daß jeder Sodale wenigstens einmal monatlich die heiligen Sakramente empfängt.

andere ihren heilsamen Einfluß zum Heile der Seelen auszudehnen, so müssen sie sich eifrig bemühen, die Frömmigkeit durch verschiedene Mittel in den Sodalen zu pflegen und sie zur Übung von Werken der Nächstenliebe anzuleiten. Solche Werke werden besonders sein: die Christenlehre, der Besuch der Kranken in Spitälern und der Gefangenen — Werke, denen sich die Kongregationen in alter Zeit mit großem Eifer hingegeben haben — oder andere ähnliche, je nach den Bedürfnissen der heutigen Zeit in verschiedenen Gegenden[1].

13. Zur besseren Ausführung dieser Werke wird es gut sein, bei genügender Mitgliederzahl und Eignung der Sodalen besondere Sektionen (Arbeitsgemeinschaften) mit eigener Organisation und Tätigkeit zu bilden, jedoch stets in Unterordnung unter die Leitung der Kongregation.

14. Es entspricht auch gar sehr der ursprünglichen Einrichtung der Marianischen Kongregationen, daß in ihnen, besonders wenn sie aus Studenten bestehen, eine oder mehrere Akademien seien[2], in denen sich die jungen Leute üben sollen in Arbeiten auf wissenschaftlichem, literarischem, künstlerischem oder ökonomischem Gebiet zum größeren Fortschritt in ihrem speziellen Studium oder Fach und zur Gewinnung eines richtigen Standpunktes — unter der Leitung von verständigen Männern — im Urteil über Fragen, die mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre zusammenhängen.

4. Kapitel.

Die Leitung der Marianischen Kongregation.

15. Die oberste Leitung aller Marianischen Kongregationen, die in irgendeinem Hause oder in einer Kirche der Gesellschaft Jesu errichtet sind, steht dem hochwürdigsten Pater General oder dem Generalvikar derselben Gesellschaft zu nach der Konstitution „Omnipotentis Dei" Papst Gregors XIII., die später durch andere apostolische Konstitutionen aufs neue bestätigt und noch erweitert worden ist. Kraft dieser Vollmacht kann der hochwürdigste Pater General Regeln und Verordnungen und Entscheidungen für die Leitung der Kongregationen geben und erlassen; er kann die Verordnungen, die andere auf sein Geheiß getroffen haben, prüfen und gutheißen, ändern und verbessern oder auch vollständig neue geben, wann immer er es für gut hält[3].

16. Nach der Konstitution Benedikts XIV. „Laudabile Romanorum Pontificum" haben die vom Pater General in den Häusern oder Kirchen der Gesellschaft Jesu ernannten Präsides volle Gewalt in allem, was zur Leitung, Führung und Verwaltung ihrer Kongregationen in geistlicher

[1] Zu den zeitgemäßen Aufgaben der Marianischen Kongregationen gehören: die Förderung des Sakramentsempfanges, die Verschönerung des Gottesdienstes und der kirchlichen Feierlichkeiten, Arbeiten für dürftige Kirchen, die Unterstützung der Heidenmissionen, Förderung, Teilnahme und Mitarbeit bei katholischen Vereinen, Veranstaltungen und Werken, die allseitige Pflege der Karitas, das Apostolat für Presse und Literatur, die Jugendfürsorge, kurzum: Laienseelsorge und katholische Aktion.

[2] Unter Akademien versteht man hier literarische, soziale, rhetorische oder wissenschaftliche Sektionen, die ihre regelmäßigen Versammlungen mit Referaten und Aussprachen halten.

[3] Die Kongregationen in anderen Häusern und Kirchen unterstehen, sowohl was Gutheißung der Regeln, geistliche und zeitliche Verwaltung als auch kanonische Visitation betrifft, dem Bischof des Ortes.

und zeitlicher Hinsicht gehört[1]. Deshalb können sie — sofern sie nur die vorliegenden Allgemeinen Statuten unberührt lassen — jene besonderen Regeln, Statuten und Entscheidungen geben, die sie in ihrer Klugheit für zweckdienlich erachten[2]; sie können auch ihre eigenen früheren Verordnungen ändern oder ganz umgestalten, ohne daß sie dazu in irgendeinem Fall das Gutachten oder die Zustimmung der Sodalen einholen oder suchen müßten[3].

17. Die Vollmacht, Präsides für die einzelnen Kongregationen zu ernennen, ist durch ausdrückliche Verordnung des hochwürdigsten Pater Generals den Provinzialobern und den Obern der Missionen übertragen. Die Ortsobern der Gesellschaft Jesu haben den Kongregationen gegenüber, die in ihren Häusern oder Kirchen errichtet sind, dieselben Vollmachten wie die Präsides; sie können auch aus vernünftigen Gründen dem Präses für eine bestimmte Zeit einen Stellvertreter geben[4].

18. Zur Unterstützung des Präses in der Leitung und Verwaltung der Kongregation dient ein Ausschuß der Sodalen, der für gewöhnlich aus folgenden Mitgliedern besteht: aus dem Präfekten, zwei Assistenten, dem Sekretär, aus sechs oder mehr Konsultoren, dem Instruktor der Kandidaten und dem Kassier (Schatzmeister). Diese sind die höheren Amtsträger, und sie allein bilden den Konsult (Rat) bei der Leitung der Kongregation[5]. Wo die Umstände es erfordern, ernennt der Präses stellvertretende Amtsträger: einen Vize-Sekretär, Vize-Instruktor, Vize-Kassier, oder er ernennt ganz neue, denen er dann auch den Rang der höheren Amtsträger geben kann[6].

19. Die niederen Amtsträger, wie die Sakristane, die Pförtner, welche die Kontrolle führen, die Bibliothekare und Vorleser haben verschiedene rein exekutive Aufgaben, obwohl einige derselben von großer praktischer Wichtigkeit sind. Ihre Zahl richtet sich nach den Bedürfnissen jeder einzelnen Kongregation.

20. Die Ernennung der niederen Amtsträger hängt allein von der freien Wahl des Präses ab. Was die Mitglieder des Konsultes (Rates) oder die höheren Amtsträger angeht, so sollen sie (wo es nicht üblich ist, daß auch sie vom Präses frei ernannt werden und wichtige Gründe davon abraten, die Ernennung durch den Präses einzuführen) durch Stimmenmehrheit von den Sodalen selbst aus den dreien gewählt werden, die der Präses für jedes einzelne Amt zur Wahl vorschlägt. Bei einer Kongregationsgründung mag das eine oder das andere Verfahren eingeführt

---

[1] Die Präsides der Marianischen Kongregationen außerhalb der Häuser und Kirchen der Gesellschaft Jesu werden vom Bischof ernannt und haben sich in der Leitung und Verwaltung der Kongregation an die gutgeheißenen Regeln zu halten.

[2] Über Lokalstatuten vergleiche man übrigens die Anmerkung zu Nr. 69.

[3] Es wird jedoch durchaus geraten sein, wichtigere Veränderungen oder Anordnungen vorher dem Konsult zur Besprechung vorzulegen und sein Urteil zu hören. Der Präses ist an das Ergebnis dieser Beratung zwar nicht gebunden, er wird aber ohne wichtigen Grund nicht davon abgehen.

[4] Das Recht, Präsides für jene Kongregationen zu ernennen, die unter der Jurisdiktion des Ordinarius stehen, hat der Bischof selber.

[5] Der Konsult (Rat) wird auch Magistrat genannt.

[6] Die Zahl der Konsultoren richtet sich nach der Stärke der Kongregation, doch ist es kaum jemals gut, daß die Zahl von 12 Konsultoren überschritten werde, weil der Konsult sonst zu schwerfällig wird.

werden, so wie es die Klugheit im Hinblick auf die Umstände zum besseren Gedeihen der Kongregation rät. Indes steht es frei, sowohl die höheren als die unteren Amtsträger auf eine andere Weise zu wählen, wenn einmal die Umstände und der Zweck der Kongregation ein anderes Vorgehen besser erscheinen lassen.

21. Jährlich einmal zu der von den Lokalstatuten oder dem besonderen Brauche bestimmten Zeit sollen die Ämter neu besetzt werden[1]. Wird in der Zwischenzeit ein Amt erledigt, so wird in derselben Weise, wie oben angegeben, Vorsorge getroffen.

22. Die Mitglieder des Konsultes (Rates) und ebenso die niederen Amtsträger haben so viele Vollmachten und üben sie in der Weise aus, wie der Präses es bestimmt. überhaupt unterstehen bei Ausübung des Amtes sowohl die einzelnen Amtsträger als auch alle zusammen dem Präses.

5. Kapitel.

Die Aufnahme und die Ausschließung von Sodalen.

23. Wer in die Marianische Kongregation eintreten will, richtet seine Bitte an den Präses. Dieser allein hat die Vollmacht zur Aufnahme. Um die Aufnahme zu erlangen, soll sich der Bittsteller wenn möglich durch einen Sodalen einführen lassen. Der Kandidat muß vor allem untadelhaft sein und, was Alter, Stand und Stellung angeht, den Bedingungen entsprechen, die in der Kongregation, in die er eintreten will, erfordert sind; und er muß fest entschlossen sein, die Statuten der Kongregation treu zu beobachten.

24. Der förmlichen Aufnahme geht eine Prüfungszeit (Kandidatur) von wenigstens zwei Monaten voraus[2]. In dieser Zeit ist der Kandidat zur Erfüllung aller Pflichten gehalten, die den Sodalen obliegen. Wer von einer anderen Kongregation kommt, kann sofort zugelassen werden, wenn er ein Empfehlungsschreiben vom betreffenden Präses überbringt, worin ihm ein gutes Sittenzeugnis ausgestellt und die regelmäßige Teilnahme an den Kongregationsübungen bescheinigt wird. Ein Sodale, der nicht unmittelbar von einer anderen Sodalität kommt, obwohl er früher Sodale war, soll eine längere oder kürzere Prüfungszeit durchmachen, je nachdem es der Präses für gut findet.

25. Die feierliche Aufnahme neuer Sodalen soll zweimal oder auch öfter im Jahre vorgenommen werden, und zwar an den Titularfesten der Kongregation oder an anderen Hauptfesten der seligsten Jungfrau.

---

[1] Die besonderen Statuten vieler Kongregationen enthalten die weise Bestimmung, daß der Präfekt nie länger als drei Jahre ununterbrochen sein Amt bekleiden dürfe. Auch die anderen Mitglieder des Konsultes sollen ebenso oft wechseln. In manchen Ländern ist folgende Wahlmethode üblich: Der Magistrat (Konsult) macht den Ternovorschlag. Einen der drei vorgeschlagenen Namen schreibt jeder Sodale auf einen Wahlzettel. Wer die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält, wird Präfekt, die beiden anderen sind Assistenten. Der Präses bestimmt dann im Verein mit den drei Gewählten die übrigen Mitglieder des Konsultes. — Der Präses kann auch eine andere Wahlmethode einführen.

[2] In den meisten Kongregationen dauert die Kandidatur viel länger. Neueingeführte wohnen anfangs als Gäste den Versammlungen bei, werden sodann als Kandidaten zugelassen, und ungefähr ein Jahr nach ihrem Eintritt erfolgt die feierliche Aufnahme.

26. Wenn die Zeit der feierlichen Aufnahme des Kandidaten herannaht, legt der Präses dem Konsult die Namen derjenigen vor, die nach seinem Urteile aufgenommen werden können, worauf die Mitglieder des Konsultes offen ihre Meinung dazu äußern und das, was etwa gegen die Zulassung der Vorgeschlagenen spricht, vorbringen. Nachdem der Präses die Bemerkungen der Konsultoren erwogen hat, bestimmt er, je nachdem er es für gut findet, über jeden einzelnen Kandidaten, ob er zugelassen oder noch länger geprüft oder aber entlassen werden soll.

27. Die feierliche Aufnahme der Sodalen findet in einer allgemeinen Versammlung statt, und bei der Feier selbst stehen dem Präses, der die Aufnahme vornimmt, der Präfekt, der Sekretär und der Instruktor unmittelbar zur Seite.

Die neuen Sodalen werden vom Sekretär aufgerufen und treten an den Altar heran, um dort kniend einen der folgenden Weiheakte an die seligste Jungfrau zu verrichten.

Weihegebet des hl. Johannes Berchmans.

Heilige Maria, Mutter Gottes und Jungfrau, ich erwähle dich heute zu meiner Gebieterin, Beschützerin und Fürsprecherin und nehme mir fest vor, dich nie zu verlassen, nie etwas gegen dich zu sagen oder zu tun, noch zuzulassen, daß von anderen je etwas wider deine Ehre geschehe. Ich bitte daher, nimm mich an zu deinem ewigen Diener, stehe mir bei in allen meinen Handlungen und verlasse mich nicht in der Stunde meines Todes. Amen.

Weihegebet des hl. Franz von Sales[1].

Heiligste Jungfrau und Gottesmutter Maria! — Unwürdig zwar deines Dienstes, — im Vertrauen jedoch auf deine wunderbare Liebe und Güte — und gedrängt von dem Verlangen, dir zu dienen, — erwähle ich (N. N.) dich heute — in Gegenwart meines Schutzengels und aller Heiligen des Himmels — zu meiner Herrin, Schutzfrau und Mutter. — Es ist mein fester Entschluß, — zeit meines Lebens in deinem Dienste zu verharren — und nach Kräften dahin zu wirken, — daß dir auch von anderen treu gedient werde. — Ich bitte und beschwöre dich daher, gütigste Mutter, — um des Blutes Christi willen: — Nimm mich für immer auf — in die Schar deiner Schützlinge und Diener! — Steh mir, o Mutter, bei in allem meinem Tun — und erflehe mir die Gnade, — in Gedanken, Worten und Werken so zu leben, — daß ich weder dich noch deinen heiligsten Sohn beleidige. — Sei meiner eingedenk im Leben — und verlaß mich nicht in der Stunde meines Todes. — Amen.

Alsdann legt ihnen der Präses oder ein anderer von ihm bevollmächtigter Priester die Medaille der Kongregation um mit der gewöhnlichen Formel und erklärt sie für aufgenommen, mit den Worten:

Aufnahmeformel[2].

(Zur größeren Ehre Gottes, zur Verherrlichung der seligsten Jungfrau Maria, zum geistlichen Wohl unserer Kongregation) kraft der Gewalt, die mir der Heilige Vater anvertraut hat, nehme ich Sie, N. N., auf in die Zahl der Mitglieder unserer Kongregation, die unter dem Titel ...... in dieser Kirche (Kapelle) kanonisch errichtet ist, und mache Sie teilhaftig aller Gnaden und Vorteile, aller Privilegien und Ablässe, welche die Heilige Römische Kirche der Hauptkongregation zu Rom

---

[1] Diese Formel ist inhaltlich vorzuziehen.

[2] Diese Aufnahmeformel ist eine freie Wiedergabe des lateinischen Textes, und sie wurde, weil schon eingebürgert, mit besonderer in Rom erteilter Erlaubnis beibehalten.

verliehen hat; und es sollen Ihre Namen in das Album unserer Kongregation eingetragen werden und mögen ewig eingetragen bleiben im Himmel. Im Namen des Vaters † und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Die Formel des Aufnahmezeugnisses ist folgende[1]:

Aufnahmezeugnis.

Durch dieses unser Schreiben bezeugen wir und bekunden, daß unser lieber Mitbruder in Christo N. N. am ... als Sodale der Kongregation (folgt Stand) unter dem Titel (folgt Haupt- und Nebentitel) aufgenommen wurde, so daß er aller Ablässe, Vorteile, Gnaden und Privilegien, welche die übrigen Sodalen genießen, teilhaft werden kann. Und wenn er aus diesem Leben scheidet, so soll diese unsere Kongregation ihm beistehen mit der Gebetshilfe, die allen verstorbenen Sodalen zuteil wird.

N. N., (Ort) ... am ...

Der Präses:
....

Der Präfekt:
....

Der Sekretär:
.........., .

Die Eintragung der Namen der neuen Sodalen in das Sodalenalbum darf nie unterbleiben[2].

28. Der Präses der Kongregation kann in besonderen Fällen von den bei der Aufnahme vorgeschriebenen Formalitäten dispensieren. Streng genommen genügt es nämlich zur Gültigkeit der Aufnahme, daß sowohl der, welcher die Vollmacht zur Aufnahme hat, als auch der, welcher aufgenommen zu werden wünscht, durch irgendein äußeres Zeichen diesen ihren Willen kundtun.

29. In eine Kongregation, die für eine bestimmte Klasse oder einen bestimmten Stand von Personen errichtet ist, kann niemand aus einer anderen Klasse oder Stellung aufgenommen werden, falls nicht der Präses aus gerechtem Grunde anders bestimmt.

30. Die Sodalen, die einmal gültig in irgendeine Kongregation aufgenommen sind, gehören dieser beständig als Mitglieder an, es sei denn, daß sie dieselbe freiwillig verlassen oder aber als unwürdig entlassen werden.

31. Ausgeschlossen wird aus der Kongregation jeder Sodale oder Kandidat, der sich in einem wichtigen Punkte der allgemeinen Christenpflichten oder jener Pflichten, die ihm von den Statuten auferlegt sind, verfehlt. Die Ausschließung wird stets vom Präses verfügt, der in besonders schwierigen Fällen den Konsult befragt.

6. Kapitel.

Die gemeinsamen Pflichten aller Sodalen.

32. Die Statuten der Kongregation verpflichten an sich weder unter einer schweren noch läßlichen Sünde. Sie lassen in allen Punkten den Grad der Verpflichtung unverändert, die das göttliche oder kirchliche Gesetz festlegt. Dennoch sollen die Sodalen ihre Statuten hochschätzen und darnach streben, sie so treu als möglich zu beobachten. Sie haben sie ja am Tage

[1] Diese Formel ist natürlich nicht wesentlich, sondern nur eine Vorlage. Die Aufnahmediplome weisen gewöhnlich einen kürzeren Text auf.

[2] Sonst ist die Aufnahme ungültig (C. J. C. 694).

ihrer Aufnahme in die Kongregation freiwillig übernommen, und sie finden in ihnen die notwendigsten und wirksamsten Mittel zur Erreichung des Zweckes der Kongregation.

33. Ein guter Sodale muß vor allem ein musterhafter Christ sein, indem er sich in seinem Glauben und in seinem Leben vollkommen an die Lehre der katholischen Kirche hält, indem er anerkennt und zurückweist, was sie anerkennt und zurückweist, und indem er in allem mit ihr denkt und fühlt und sich niemals schämt, sich sowohl im privaten wie im öffentlichen Leben als treuen und gehorsamen Sohn einer so heiligen Mutter zu zeigen.

34. Die Sodalen sollen jene Übungen der Frömmigkeit, die zu einem eifrigen Leben am notwendigsten sind, so treu als möglich halten. Täglich sollen sie morgens nach dem Aufstehen kurz Akte des Glaubens, der Hoffnung und Liebe erwecken, der göttlichen Majestät für die empfangenen Wohltaten danken, alle ihre Arbeiten Gott dem Herrn aufopfern, mit der Meinung, an dem Tage alle jene Ablässe zu gewinnen, die sie gewinnen können, und die allerseligste Jungfrau anrufen, indem sie wenigstens drei Ave-Maria beten. Wenigstens eine Viertelstunde sollen sie der Betrachtung widmen. Wenn immer möglich, sollen sie dem anbetungswürdigen Opfer der hl. Messe beiwohnen. Sie sollen den Rosenkranz beten oder ein Offizium der seligsten Jungfrau. Am Abend, bevor sie sich zur Ruhe begeben, sollen sie ihr Gewissen eifrig erforschen und einen innigen Akt der Reue über die Sünden des ganzen Lebens und besonders über die Fehler dieses Tages erwecken[1].

35. Jede Freundschaft und jeden nicht notwendigen Verkehr mit schlechten oder verdächtigen Personen sollen sie sorgfältig meiden. Vor ungeziemender Lesung, ebenso wie vor derartigen Schaustücken sollen sie sich fernhalten und überhaupt alle Gelegenheiten fliehen, die ihre eigene Seele gefährden oder anderen zum Ärgernis oder zum Anstoß werden könnten.

36. Soweit es möglich ist, soll jeder Sodale seinen bestimmten Beichtvater haben, einen frommen, gelehrten und klugen Priester. Mit ganzer Aufrichtigkeit eröffne er ihm sein Gewissen und lasse sich von ihm in allem, was zum geistlichen Leben gehört, bilden und leiten.

37. Bevor der Kandidat die Medaille erhält, lege er eine Generalbeichte ab, es sei denn, daß der Beichtvater anders bestimmt. Von nun an begnüge er sich nicht bloß mit den von den Statuten vorgeschriebenen Generalkommunionen, sondern gehe so oft zu den heiligen Sakramenten, als der Beichtvater ihm anrät.

38. Einen sehr guten Rat gibt Papst Benedikt XIV. allen Sodalen, nämlich jährlich ein- oder zweimal eine Generalbeichte, angefangen von der letzten, abzulegen. Die gelegenste Zeit dazu sind die Tage der geistlichen Übungen oder der monatlichen Geisteserneuerung oder am Schlusse des Jahres.

39. Die Einladung zur häufigen und täglichen hl. Kommunion, die vom Heiligen Stuhle an alle Gläubigen ergangen ist, sollen alle als be-

---

[1] Als tägliche Kongregationsgebete sind gebräuchlich: morgens 3 Ave-Maria und das Salve-Regina (Gegrüßt seist du, Königin, Mutter der Barmherzigkeit), abends 3 Ave-Maria und das Gebet „Unter deinen Schutz und Schirm".

sonders an sie gerichtet betrachten; deshalb wird es allen Sodalen und jedem einzelnen dringend ans Herz gelegt, sich nicht zu begnügen mit den Kommunionen an jenen Tagen, an denen sie als Sodalen einen vollkommenen Ablaß gewinnen können. Jeder möge vielmehr darnach trachten, den von Christus dem Herrn und seiner Kirche so sehr ersehnten Brauch der häufigen und täglichen Kommunion anzunehmen.

40. Die allerseligste Jungfrau Maria ist die Hauptpatronin der Marianischen Kongregationen; deshalb müssen die Sodalen zu ihr eine ganz besondere Andacht hegen. Sie sollen darnach streben, ihre hehren Tugenden nachzuahmen, sollen ihr ganzes Vertrauen auf sie setzen und sich gegenseitig aneifern, sie mit kindlichem Sinn zu lieben und ihr treu zu dienen.

41. Alle müssen so eifrig als möglich zur festgesetzten Zeit den allgemeinen Kongregationsversammlungen, sowohl den regelmäßigen als auch den außergewöhnlichen, beiwohnen. Die Teilnahme der einzelnen kann auf verschiedene Weise nach der Sitte jeder Kongregation angemerkt werden. Besonders empfiehlt sich der Gebrauch eines Zettels, den jeder Sodale mit seinem Namen den dazu bestellten Amtsträgern überreicht[1]. Ein Sodale, der irgendeiner Versammlung nicht beiwohnen kann, soll dem Präses sobald als möglich mündlich oder schriftlich die Ursache seines Fernbleibens mitteilen, und dieser hat über die Rechtmäßigkeit des Entschuldigungsgrundes zu urteilen.

42. Da es dem Geiste der Marianischen Kongregation entspricht, wie im dritten Kapitel gesagt worden ist, besondere Sektionen zu bilden, die dazu bestimmt sind, sowohl in den Sodalen selbst die Frömmigkeit mehr und mehr zu fördern, als auch den Seeleneifer und die christliche Nächstenliebe zu üben, so ist sehr zu wünschen, daß alle Sodalen an einer dieser Sektionen tätigen Anteil nehmen. Wo die Umstände dies erlauben, empfiehlt es sich, das als verpflichtend vorzuschreiben. Die Verpflichtung der einzelnen, je nach Studium und Fach an den Akademien[2] teilzunehmen, wenn sie in der Kongregation bestehen, hängt von den besonderen Regeln jeder Kongregation ab.

43. Alle sollen bestrebt sein, auch privatim ihren Eifer zu zeigen durch Werke geistiger und leiblicher Barmherzigkeit, und besonders dadurch, daß sie der Kongregation neue taugliche Mitglieder zuführen. So wird jeder Sodale ein wahrer Apostel der göttlichen Ehre und der lieben Gottesmutter.

44. In allem, was die Kongregation betrifft, sollen die Sodalen mit williger Unterwürfigkeit den Anordnungen und Ratschlägen des Präses gehorchen. Mit gebührender Achtung und Willfährigkeit sollen sie sich auch dem Präfekten und den anderen Konsultmitgliedern und selbst den unteren Amtsträgern gegenüber verhalten in allen Dingen, die zu deren Amt gehören.

45. Mit brüderlicher Zuneigung und christlicher Liebe sollen sie miteinander verkehren und Gott unsern Herrn oft anflehen für die Anliegen

[1] Eine andere sehr gebräuchliche Methode besteht darin, daß der Pförtner an einer Kontrolltafel durch einen Stift oder auf einer Namensliste durch ein Zeichen die Eintretenden vermerkt.

[2] Man vergleiche damit Nr. 14 und die Anmerkung dazu.

der ganzen Kongregation und aller Sodalen, besonders der Kranken. Wenn einer von ihnen zum ewigen Leben hinüberging, so sollen alle, die können, seinen Leichnam zur letzten Ruhestätte geleiten, und alle sollen privatim ihre Fürbitten darbringen, um dem Verstorbenen die ewige Ruhe zu erlangen. Außerdem sollen sie gemeinschaftlich für ihn das Totenoffizium oder andere Gebete verrichten und das hl. Meßopfer darbringen lassen, damit dem Verstorbenen der Ablaß des Altarprivileges zugewendet werde.

46. Zu den Auslagen der Kongregation soll ein jeder beisteuern, entweder durch eine freiwillige Gabe nach seinen Kräften oder durch einen bestimmten, jedoch kleinen Beitrag, der durch die Gewohnheit festgesetzt ist.

47. Wer für längere Zeit oder für immer den Ort der Kongregation verläßt, benachrichtige den Präses, damit ihm dieser, wenn nötig, das von ihm und dem Präfekten unterzeichnete Empfehlungsschreiben zustelle, mit der Bescheinigung, daß er Sodale und würdig sei, in eine andere Kongregation zugelassen zu werden. Es sollen aber alle Sodalen, die ein Jahr lang oder noch länger vom Orte der Sodalität abwesend sind und anderswo ihren Wohnsitz aufschlagen, wo sie den gewöhnlichen Kongregationsversammlungen nicht mehr beiwohnen können, wissen, daß sie zur Gewinnung der Kongregationsablässe gehalten sind, in eine Kongregation einzutreten, die sich am Orte ihres neuen Wohnsitzes befindet, und die ihrem Stande entspricht, es sei denn, daß der Präses derselben dagegen ist, oder daß ein anderes rechtmäßiges Hindernis besteht, worüber der Präses der ersten Sodalität zu entscheiden hat. Wenn die Sodalen abwesend sind, sollen sie zuweilen an den Präses oder Präfekten schreiben; soweit es die Umstände erlauben, sollen sie die frommen Übungen der Kongregation beibehalten und, wo immer sie sind, mit gewissenhafter Treue das Leben eines eifrigen Christen führen, wie es sich für einen guten Marianischen Sodalen ziemt[1].

7. Kapitel.

Die höheren Amtsträger oder die Mitglieder des Konsultes.

48. Gleichwie die höheren Amtsträger, d. h. die Konsultmitglieder, den übrigen Sodalen an Würde vorangehen, so sollen sie dieselben auch in der Übung der Tugenden und genauen Beobachtung der Statuten um so mehr übertreffen, je höher das ihnen anvertraute Amt ist.

49. Sie sollen bestrebt sein, auf das gewissenhafteste die Pflichten ihres Amtes zu erfüllen und sich, so oft es nötig ist, an den Präses wenden, sei es, um ihm über ihre Verwaltung Rechenschaft abzulegen, sei es, um ihn in schwierigen und zweifelhaften Fällen um Rat zu fragen oder neue Weisungen von ihm zu erhalten, damit sie so bei der Leitung der Kongregation zu verläßlichen Hilfskräften seines Amtes werden, wie sie es sein sollen.

50. Sie nehmen an den vom Präses oder auf dessen Geheiß vom Präfekten angesagten Konsultversammlungen teil und haben dabei Stimmrecht[2]. Dabei gelten jene Entscheidungen als Konsultbeschlüsse und werden

[1] Jährlich zum Hauptfest der Kongregation sollen alle auswärtigen Sodalen die schriftliche Erneuerung ihrer Weihe an die Kongregation einsenden.

[2] Es ist durchaus empfehlenswert, wenigstens einmal im Monat einen Konsult zu halten. Den Vorsitz im Konsult führt der Präses oder in seinem Auftrag der Präfekt.

als solche veröffentlicht, welche die absolute Stimmenmehrheit der Konsultmitglieder für sich haben und vom Präses gutgeheißen und rechtmäßig veröffentlicht sind. Ohne die Zustimmung des Präses hat kein Beschluß Geltung, auch wenn er im Konsult einstimmig angenommen wäre.

51. Über die Fragen, welche im Konsult verhandelt werden, sollen sie ihre Meinung klar und offen äußern. Niemals sollen sie ihre Ansicht anderen aufdrängen wollen, niemals sich von Eigenliebe oder Eigennutz leiten lassen, sondern einzig die größere Ehre Gottes und das geistliche Wohl der Kongregation im Auge haben.

52. Wenn sie im Sinne haben, dem Konsult eine Sache vorzulegen, die große Schwierigkeit bereiten könnte, so mögen sie dies vorher mit dem Präses allein besprechen, der alsdann nach seiner Klugheit entscheiden wird, ob es gut sei, die Sache vorzubringen und zu besprechen oder nicht.

53. Der Präfekt ist an Ansehen der erste unter den Amtsträgern und gewissermaßen die rechte Hand des Präses. In der richtigen Unterordnung unter den Präses führt er mit ihm bei den Kongregationsversammlungen den Vorsitz und hat Anteil an der ganzen Leitung, namentlich an der Aufnahme und der Entlassung der Sodalen.

54. Der erste und zweite Assistent stehen dem Präfekten in der Verwaltung seines Amtes mit Rat und Tat zur Seite. Bei Abwesenheit des Präfekten nimmt der erste Assistent seine Selle ein; ist auch dieser abwesend, so tut es der zweite.

55. Dem Sekretär obliegt es, die Berichte über die Konsultsitzungen abzufassen; die Chronik, das allgemeine Tagebuch der Sodalität, zu führen; die Diplome zur Aufnahme der Sodalen und alle anderen Diplome, alle Bescheinigungen, Briefe, Nachrichten und alle anderen offiziellen Aktenstücke auszuarbeiten und zu unterschreiben. Bei alldem gehe er nach der Weisung des Präses und des Präfekten vor. Die Konsultverhandlungen, das allgemeine Tagebuch der Sodalität und die Eintragungen der aufgenommenen Sodalen müssen in drei verschiedenen Büchern vorliegen, und diese dürfen in keiner Sodalität fehlen[1].

56. Die Mitglieder des Konsultes haben, wie das ihr Name andeutet, das Amt von Beratern nicht bloß in den Konsultsitzungen, denen sie mit beratender Stimme beiwohnen, sondern auch privatim, wenn sie vom Präses oder Präfekten hiezu berufen werden. Um sicheren Rat geben zu können, müssen sie die Sodalen genau kennenlernen und mit allen Kongregationsangelegenheiten vertraut sein, und gerade sie sollen, da es sie vor allem angeht, bei jeder Gelegenheit lebendig vor Augen haben, was oben von den Amtsträgern im allgemeinen gesagt worden ist, daß sie allen Parteigeist meiden und nur mit reiner Meinung ihre Ansicht vorbringen sollen.

57. Der Instruktor der Kandidaten hat die Aufgabe, die Kandidaten zu unterrichten, sie in die Gebräuche und in den Geist der Kongregation während ihrer Probezeit vor der Aufnahme in die Sodalität einzuführen. Er teile dem Präses seine Beobachtungen über das Verhalten der Kan-

[1] Zu diesen drei offiziellen Kongregationsbüchern (Konsultbuch, Chronik und Sodalenalbum) kommt noch das Kontrollbuch zur Einzeichnung der Abwesenden (siehe unter Nr. 61); vielfach ist auch ein Verkündbuch üblich, worin alles eingetragen wird, was bei den Versammlungen öffentlich verkündet wird (Gottesdienstordnung, Anordnungen des Präses usw. Siehe Nr. 62).

didaten sowohl in der Kongregation als auch außerhalb derselben mit, damit der Präses mit besserer Sachkenntnis schließlich die Aufnahme gewähren oder aufschieben oder abschlagen kann.

58. Der Kassier sammelt die Almosen oder die bestimmten Beiträge der Sodalen und Wohltäter, er hat für gewöhnlich das Geld der Kongregation in Verwahrung und bestreitet auf Geheiß des Präses oder Präfekten die Auslagen der Kongregation. In den Büchern und Aktenstücken seines Amtes sorge er für die pünktlichste Genauigkeit und Klarheit, und bei seiner ganzen Verwaltung erweise er sich als der treue Verwalter des kleinen Schatzes der seligsten Jungfrau, der ihm anvertraut ist.

8. Kapitel.

Die unteren Amtsträger.

59. Die unteren Amtsträger müssen sich ebenso wie die oberen auszeichnen durch Frömmigkeit und Liebe zur Kongregation; sie sollen ihr Amt mit wahrem Eifer verwalten und sich so oft an den Präses wenden, als die Natur ihres Amtes es verlangt.

60. Die Kongregation soll wenigstens zwei Sakristane haben, deren Aufgabe es ist, die Kapelle geziemend für die Sodalenversammlungen herzurichten und alles Notwendige für den Bedarf der Kongregation bei ihren Übungen oder religiösen Feierlichkeiten zu besorgen.

61. Es ist auch durchaus erforderlich, daß zwei oder mehrere Pförtner für die Kontrolle bestimmt seien. Diese haben ein mit den Namen aller Sodalen und Kandidaten versehenes, wohlgeordnetes Buch[1], um darin jedesmal die Anwesenheit der einzelnen oder die Gründe der Abwesenheit, die vom Präses gutgeheißen sind, zu vermerken.

62. Dem Vorleser obliegt die Sorge für die geistliche Lesung, die bei den Kongregationsandachten gehalten zu werden pflegt; ebenso obliegt ihm, wenn es üblich ist, die Verkündigung der Heiligen und der kirchlichen Ordnung der Woche.

63. Die Sorge für die Bibliothek wird einem oder mehreren Bibliothekaren übertragen, die den Sodalen an den festgesetzten Tagen und Stunden den Bücherkatalog der Sodalität vorlegen, die verlangten Werke ausliefern und die zurückgebrachten wieder an ihre Stelle setzen.

64. Da der Präses und der Präfekt die kranken Sodalen nicht oft genug besuchen können, so sollen Krankenbesucher ernannt werden, und zwar aus der Zahl der Eifrigsten und Klügsten von allen, damit sie bei solch einem guten Werke behilflich seien. Die Besucher sollen ihre Besuche den Kranken möglichst angenehm machen und ihnen mit ihrer geistlichen Unterhaltung Linderung und Trost verschaffen. Sie sollen sowohl selbst für sie beten als auch dafür sorgen, daß es in der ganzen Sodalität geschehe, sobald die Krankheit sich verschlimmert; und in diesem Falle sollen sie den Präses sofort benachrichtigen, damit der Kranke zeitig mit den heiligen Sakramenten versehen werde.

65. Sowohl die höheren als die niederen Ämter, die in diesen Regeln angegeben sind, finden sich in allen Kongregationen. Andere, die in einzelnen Sodalitäten aus besonderen Gründen eingeführt werden, sollen,

[1] Kontrollbuch genannt.

was ihr Wesen, ihre Vorrechte und Aufgaben betrifft, bestimmt werden vom Präses jeder Kongregation, der allein das Recht dazu besitzt.

9. Kapitel.

Der gegenseitige Verkehr der Marianischen Kongregationen.

66. Um die Zwecke, welche die einzelnen Kongregationen oder mehrere Kongregatioen derselben Klasse oder alle insgesamt haben, leichter und sicherer zu erreichen, sind Kongresse der Marianischen Kongregationen, die sowohl von den Präsides als auch von den Sodalen, zumal einer und derselben Gegend, gehalten werden, sehr zu empfehlen[1]. Diese Kongresse sollen ihre Beratungen und alle ihre Veranstaltungen darauf richten, daß der wahre geistliche Fortschritt und die echte Frömmigkeit durch sie gefördert werde, daß die Ausgaben nicht zum bloßen äußern Prunk dienen und daß alles auf praktische und bleibende Früchte hinziele.

67. Zu empfehlen ist auch die Herausgabe und Lesung von gemeinsamen Kongregationszeitschriften, welche Kongregationsfragen behandeln und den Sodalengeist in den Lesern wach erhalten.

68. Förderlich ist es zur größeren Ehre Gottes und zur Verherrlichung unserer heiligsten Mutter, wenn die Kongregationen sowohl derselben Klasse als auch die derselben Gegend, wo es möglich ist, eine ständige Vereinigung bilden, mit einem gemeinschaftlichen Rat (Generalkonsult) an der Spitze.

10. Kapitel.

Lokalstatuten[2].

Wenn andere von den vorstehenden in etwa abweichende Statuten gewünscht werden, so können sie nach Verordnung des hochwürdigsten

---

[1] Präsidestage, Sodalentage (allgemeine und Diözesan-Sodalentage), Sodalenabende.

[2] **Die Lokalstatuten** sind die den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen des Ortes, der Zeit und der Mitglieder angepaßten Allgemeinen Statuten. Sie enthalten also jene besonderen Bestimmungen, die für die betreffende Kongregation ständige Geltung haben sollen, nämlich: Haupttitel und Patron der Kongregation, Angabe des Standes, für den die Kongregation bestimmt ist; den Namen des Ortes und der Kirche (Kapelle, Anstalt), wo die Kongregation ihren Sitz hat; besondere Aufgaben, die sich die Kongregation stellt. Diese Lokalstatuten bedürfen der Genehmigung der entsprechenden kirchlichen Obern.

Neben den bleibenden Lokalstatuten gibt es noch Bestimmungen untergeordneter Art, die den Charakter von Konsultbeschlüssen oder Verordnungen des Präses tragen und vom Präses oder Konsult jederzeit abgeändert werden können; solche Bestimmungen bedürfen keiner weiteren Bestätigung, sie müssen aber im Einklang stehen mit den Allgemeinen Statuten. Hierher gehören: die Bestimmung der Zahl und Zeit der Versammlungen, der Generalkommunionen und Kongregationsfeste (Aufnahmen usw.), die Gottesdienstordnung, besondere Bedingungen der Aufnahmen (Alter, Stellung), die Dauer der Kandidatur, die Zeit und Weise der jährlichen Wahl, die Zahl der Konsultoren, die Art und Zahl der Sektionen und ihre Einrichtung, mit einem Worte, alle jene Einzelbestimmungen, die das Leben und Wirken der betreffenden Kongregation entsprechend den jeweiligen wechselnden Verhältnissen regeln sollen.

Sowohl die Allgemeinen Statuten als auch die Lokalstatuten und besonderen Bestimmungen sollen jährlich einmal, am besten vor der Wahl, öffentlich vorgelesen werden.

P. Generals Anderledy nur dem hochwürdigsten P. General vorgelegt werden[1].

Die Lokalstatuten aber, welche den allgemeinen Statuten beigegeben werden, dürfen mit diesen nicht in Widerspruch stehen und bedürfen, sofern sie ständige Geltung beanspruchen, der Gutheißung des Provinzials oder des Missionsobern[2].

Neues Ablaßverzeichnis der Marianischen Kongregationen

Nachdem Papst Pius X. bereits am 10. Mai 1910 durch die Kongregation des Konzils einige wichtige neue Entscheidungen betreffs der Marianischen Kongregationen getroffen hatte, hieß er unter dem 21. Juli desselben Jahres ein neues, vom hl. Offizium ihm vorgelegtes Ablaßsummarium für die genannten Kongregationen gut.

Es enthält einige nicht unwichtige Änderungen früherer Verleihungen und außerdem neue Ablaßbewilligungen.

Durch diese neuen Entscheidungen und Bewilligungen hat sich Papst Pius X. als besonderen Gönner und Schützer der Marianischen Kongregationen erwiesen und sie aufs neue der ganzen katholischen Welt angelegentlich empfohlen.

Verzeichnis der Ablässe und Privilegien der Marianischen Kongregationen

Anmerkung: Die mit Sternchen bezeichneten Absätze bedeuten Neuerungen.

1. Vollkommene Ablässe für die Sodalen.

1. Am Tage der Aufnahme. (Beichte und Kommunion.)

2. In der Todesstunde unter den gewöhnlichen Bedingungen.

3. An folgenden 7 Festen (Beichte und Kommunion): Weihnachten, Christi Himmelfahrt, Unbefleckte Empfängnis, Mariä Geburt, Verkündigung, Reinigung und Himmelfahrt.

*4. Am Allerseelentage, den Seelen der verstorbenen Sodalen zuwendbar. Beichte und Kommunion. — Pius X. 21. Juli 1910.

*5. Einmal in der Woche an einem beliebigen Tage. Beichte und Kommunion und Besuch der in diese Woche fallenden Kongregationsversammlung. — Pius X. 21. Juli 1910.

*6. Am Tage der Generalkommunion, wenn dieselbe gemeinsam mit anderen Sodalen empfangen. (Beichte.) — Pius X. 21. Juli 1910.

*7. So oft die Sodalen geistliche Übungen beliebig viele Tage hindurch machen oder einmal monatlich, wenn sie einen Tag der geistlichen Sammlung widmen. Beichte, Kommunion, Besuch des allerheiligsten Sakramentes und dabei Gebet nach der Meinung des Papstes. — Pius X. 21. Juli 1910.

---

[1] Für jene Kongregationen, die nicht an den Kirchen und Häusern der Gesellschaft Jesu errichtet sind, müssen solche von den Allgemeinen Statuten abweichende Regeln sowohl dem Ordinarius, damit dieser sie gutheiße, als auch dem Generalvorsteher S. J. bei Gelegenheit der Aggregation vorgelegt werden.

[2] Für jene Kongregationen aber, die nicht unter die Jurisdiktion des Generalvorstehers S. J. fallen, müssen solche Ergänzungs- oder Zusatzregeln dem Ordinarius des Ortes vorgelegt werden.

8. Der Präses der Kongregation kann den kranken Sodalen am Tage ihrer Kommunion einen vollkommenen Ablaß erteilen, wenn er den Kranken zur geduldigen Ertragung seiner Leiden oder zur gottergebenen Hinnahme des Todes ermuntert und mit ihm vor einem Bilde des Gekreuzigten drei Vaterunser und Gegrüßet-seist-du-Maria nach der Meinung des Papstes gebetet hat.

2. Vollkommene und unvollkommene Ablässe für die Sodalen.

*9. Alle Ablässe der römischen Stationen gewinnen die Sodalen, wenn sie an den bestimmten Tagen dieser Stationen ihr Oratorium oder irgendeine öffentliche Kirche besuchen: zur Gewinnung der vollkommenen Ablässe ist auch die heilige Kommunion erfordert. — Pius X. 21. Juli 1910. (Vgl. Beringer, die Ablässe, 14. Auflage, 2. Band, Seite 176; Hilgers, Kleines Ablaßbuch, Seite 92.)

*10. Wenn die Sodalen vierzig Tage nach den geistlichen Übungen täglich Gebete zur Erlangung der Beharrlichkeit verrichten, gewinnen sie täglich einen Ablaß von 200 Tagen und einmal einen vollkommenen Ablaß, wofern sie in dieser Zeit Beichte und Kommunion empfangen. — Pius X. 21. Juli 1910.

3. Unvollkommene Ablässe für die Sodalen.

11. 7 Jahre und 7 Quadragenen:
so oft sie an Wochentagen dem heiligen Meßopfer beiwohnen;
so oft sie abends vor dem Schlafengehen ihr Gewissen erforschen;
so oft sie öffentlichen oder privaten Versammlungen oder auch Exequien beiwohnen, die von der Kongregation angeordnet und vom Präses gutgeheißen sind;
*so oft sie Arme oder Kranke oder Gefangene besuchen;
so oft sie Feinde versöhnen;
*so oft sie für Kranke oder Verstorbene beten;
so oft sie Verstorbene zu Grabe geleiten. — Pius X. 21. Juli 1910.

*12. 300 Tage, so oft sie den Weiheakt des heiligen Johannes Berchmans oder den des heiligen Franz von Sales beten[1]. Pius X. 17. November 1906.
300 Tage, so oft sie das Salve-Regina beten. — Pius X. 21. Juli 1910.

13. 100 Tage, so oft sie die vom Ordinarius gutgeheißene und rechtmäßig geweihte Kongregationsmedaille küssen und dabei das Gebetchen verrichten: „Nos cum Prole pia benedicat Virgo Maria." — Pius X. 21. Juli 1910.

4. Vollkommene Ablässe, die alle Gläubigen gewinnen können an Orten, wo Kongregationen errichtet sind.

14. An den Tagen, an denen die Kongregation ihr Hauptfest und das ihres zweiten Patrons rechtmäßig feiert, Beichte, Kommunion, Besuch der Kirche oder Kapelle, in der die Kongregation diese Feste feiert, von der ersten Vesper an und dabei Gebet nach der Meinung des Papstes.

Wenn eine Kongregation keinen zweiten Patron hat, so kann der Präses mit Zustimmung des Ordinarius (oder seines Ordensobern, falls er selber ein Regulare ist) einen beliebigen Tag in jedem Jahr zur Gewinnung des Ablasses festsetzen.

Mit Gutheißung des Präses können diese Feste in jeder beliebigen Kirche gefeiert werden. Beide Festtage dürfen vom Präses mit Zustimmung des Ordinarius (oder seines Ordensobern, wofern er Regulare ist) auf beliebige andere Tage des Jahres mit ihren Ablässen verlegt werden — und es darf an diesen, auch wenn ein Festum duplex darauf fällt, eine feierliche Votivmesse von den verlegten Festen gehalten werden.

15. An den drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen, an denen täglich eine beliebige Zeit lang das Allerheiligste in den Oratorien oder Kirchen oder Kongregation ausgesetzt ist, gewinnen alle, die daselbst eine Weile Anbetung halten

[1] S. Hilgers, Anhang zu Beringer, die Ablässe, Paderborn 1910, Seite 15 f.

und andere vorgeschriebene Bedingungen erfüllen, die Ablässe des Vierzigstündigen Gebetes. (Vergleiche Beringer, a. a. O., S. 291; Hilgers, a. a. O., S. 140.)

5. Privilegien.

16. Der Präses der Kongregation kann an seiner Stelle einen anderen Priester mit der Aufnahme neuer Sodalen und der Weihe der Kongregationsmedaille betrauen.

17. Alle Häupter souveräner Familien und ihre Verwandten bis zum zweiten Grade einschließlich, welche die Aufnahme in die Kongregation begehrt haben, können, wenn auch abwesend, dennoch die obigen Ablässe gewinnen, wenn sie die vorgeschriebenen Werke verrichten und irgendeine beliebige Kirche besuchen.

18. Mit Ausnahme der gemeinsamen Generalkommunion kann die zur Gewinnung der Sodalitätsablässe erforderliche Kommunion von den Sodalen an einem beliebigen Tage der Oktav des Ablaßtages empfangen werden.

19. Die Gebete, die bei den gewöhnlichen Versammlungen in der Kongregation gemeinschaftlich verrichtet werden, genügen als Ablaßgebete zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses, wofern sie von den Sodalen nach der Meinung des Papstes gebetet werden.

20. Die Ablässe, die für die wöchentlichen Versammlungen verliehen sind, gelten ebenso, wenn diese Versammlungen nur zweimal im Monate stattfinden. (Vgl. oben I, 5.)

*21. Alle Ablässe — mit Ausnahme des Ablasses für die Sterbestunde —, die den Kongregationen verliehen sind oder noch verliehen werden, können den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden. — Pius X. 21. Juli 1910.

*22. Jede heilige Messe, die von irgendeinem Priester an irgendeinem Orte für einen verstorbenen Sodalen Gott dargebracht wird, hat das Altarprivileg. — Pius X. 21. Juli 1910.

23. Die Altardiener in den Kongregationen können während der Dauer ihres Amtes geradeso wie die Sodalen selbst alle Ablässe der Sodalität gewinnen.

*24. Die Priester, die rechtmäßige Leiter einer Sodalität sind, werden dadurch allein ohne Anwendung irgendeines Ritus vollberechtigte Mitglieder der Kongregationen, die sie leiten, und haben Anteil an allen Privilegien und Ablässen der Kongregation. — Pius X. 21. Juli 1910.

*25. Der Präses einer Kongregation, die an und für sich für Jünglinge errichtet ist, kann dennoch in diese auch erwachsene Männer und Familienväter aufnehmen. Dasselbe gilt in allen ähnlichen Fällen auch bei den Kongregationen für Personen des weiblichen Geschlechtes. Nur ist ein gerechter Grund dazu erforderlich, der aber sehr leicht da sein wird, wenn jemand seinen Lebensstand ändert (indem er z. B. sich verheiratet) und in der früheren Kongregation zu verbleiben wünscht, an dem Orte aber keine andere für ihn passende Kongregation vorfindet. — Pius X. 10. Mai 1910.

*26. Die Sodalen, die einmal gültig in eine Kongregation aufgenommen sind, bleiben immerfort vollberechtigte Mitglieder derselben Kongregation, wofern sie nicht selber freiwillig austreten oder als unwürdig entlassen werden, so daß sie auch stets der Gnaden und Privilegien der Kongregation teilhaft werden können. — Pius X. 10. Mai 1910.

*27. Die Sodalen, die ein Jahr oder länger vom Orte ihrer Kongregation abwesend sind und anderswo, von wo sie den gewöhnlichen Kongregationsversammlungen nicht beiwohnen können, ihren Wohnsitz aufschlagen, müssen, um die Ablässe weiter gewinnen zu können, in die ihrem Stande entsprechende Kongregation, die etwa an ihrem neuen Wohnsitz besteht, eintreten; es sei denn, daß der Präses dieser Kongregation es nicht zu... oder daß ein anderes rechtmäßiges Hindernis vorliegt, worüber der Präses ... früheren Kongregation entscheiden soll. — Pius X. 10. Mai 1910.

Am 21. Juli 1910 wurde das obige Verzeichnis vom heiligen Offi... dem Papste Pius X. vorgelegt, und an demselben Tage bestätigte e... in allen seinen Teilen. Es ist unterzeichnet von dem Substituten fü... Ablaßsachen im heiligen Offizium, Msgr. Aloysius Giambene.